

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung:

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MI** Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung:

- GRZ** Grundflächenzahl
- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH** Traufhöhe als Höchstmaß über Oberkante Erdgeschoßfußboden

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

- a 2, a 4** Abweichende Bauweise (siehe Textteil)
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Anpflanzen von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - TGa** Tiefgaragen
 - mögliche Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage
 - DN** Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Arb.Nr.** Arbeitsnummer
 - Unverbindliche Festlegung von Grundstücksgrenzen
- | | | |
|------------------|------------------------|----------------------------------|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Füllschema der Nutzungsschablone |
| Grundflächenzahl | Gebäudehöhe | |
| Bauweise | Dachform Dachneigung | |

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß**
Der Gemeinderat hat am 08.02.1995 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 20.05.1995 öffentlich bekanntgemacht.
- 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____ / in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt.
- 3. Öffentliche Auslegung**
Der Gemeinderat hat am 12.04.1995 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 01.06.1995 bis 16.06.1995 öffentlich ausgelegt.
- 4. Satzungsbeschluß**
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.07.1995 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5. Anzeigeverfahren**
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 29.11.1995 Az. 22/2511, 2-18/20 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- 6. Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 23.12.1995 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 03.01.1996

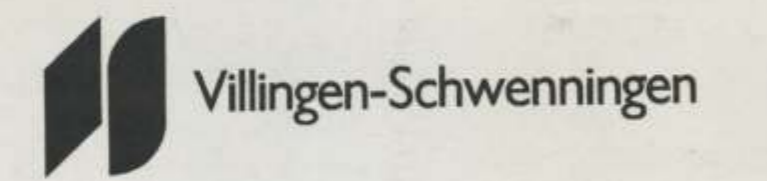
BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 24. Aug. 1995

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom _____.

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 28. Aug. 1995



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

SCHILTERHÄUSLE;

Teilbereich Planstraße D (Brüsseler Str.) / Planstraße 3 (Friedrichsthaler Str.)

Stadtbezirk Zentralbereich



Datum		Zeichen	
Oz.	02.03.1995	Erst	
Oänd.			
Datum		Zeichen	
Oz.			
Oänd.			
Datum		Zeichen	
Oz.	28. Aug. 1995		
Oänd.	29. Aug. 1995		
Amtsleiter		Dezernent	
Erster Bürgermeister		Erster Bürgermeister	
Maßstab 1:500		Stat. Nr. <u>Z-DII/1995</u>	